

Entscheidungsbegründungzum Bebauungsplan Nr. F 6 (Kraftwerk Neurath)

Gemäß § 9 Abs. 8 Bundesbaugesetz -BBauG- in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.12.1976 (BGBl. I S. 3281) wird dem Bebauungsplan Nr. F 6 (Kraftwerk Neurath) folgende Entscheidungsbegründung beigegeben.

1. Geltungsbereich

Das Plangebiet wird wie folgt umgrenzt:

Gemarkung Neurath, Flur 5

Westgrenze der Parzellen 262, 261, 260, 259, 393, Nordgrenze der Parz. 393. Westgrenze der Parz. 258 in nördl. Richtung. Nordgrenze Parz. 258, Nordostgrenze der Parz. 258 bis zur Nordgrenze der Parz. 587, Nordgrenze Parz. 587, Nordwestgrenze Parz. 257, Nordgrenze Parz. 257 und 500. Ostgrenze Parz. 500 und 587 bis zum Schnittpunkt mit der geradlinigen Verlängerung der Nordgrenze der Parz. 6 aus Flur 3. Entlang der vorgenannten Verlängerung durch Parz. 255.

Gemarkung Neurath, Flur 3

Nordgrenze Parz. 6. Entlang der Ostgrenze Parzelle 6 bis zur Nordgrenze Parzelle 112. Nordgrenze Parz. 112.

Gemarkung Neurath, Flur 2

Nordgrenze Parz. 72, entlang der Nordwestgrenze Parz. 123 bis zum Schnittpunkt mit der geradlinigen Verlängerung der Nordgrenze von Parz. 127. Entlang der vorgenannten Verlängerung Parz. 123, 125 und 124 durchschneidend. Nord- und Ostgrenze Parz. 127.

Nordwestgrenze Parz. 94 bis zum Schnittpunkt mit der geradlinigen Verlängerung der Ostgrenze von Parz. 105. Entlang der vorgenannten geradlinigen Verlängerung durch Parz. 94 und 95. Ostgrenze Parz. 105, 103. Südgrenze Parz. 103, 128, 131, 133, 138, 143, 148, 153.

Gemarkung Neurath, Flur 3

Entlang der Südgrenze Parz. 112 und 106 bis zum Schnittpunkt mit der geradlinigen Verlängerung der südöstlichen Grenze von Parz. 81. Entlang der vorgenannten Verlängerung durch Parz. 111. Südostgrenze Parz. 81. Südost- Ost-, Südwest- Südgrenze Parzelle 95.

Gemarkung Neurath, Flur 4

Südost- und Südwestgrenze Parz. 219, Südost- und Südwestgrenze Parz. 241, Südost- und Südwestgrenze Parz. 44 in geradliniger Verlängerung durch Parz. 48. Nordwestgrenze Parz. 48 in nördlicher Richtung, entlang der geradlinigen Verlängerung durch die Parz. 241 und 235. Südwestgrenze Parz. 203, ca. 52 m entlang der Süd westgrenze von Parz. 232. Von hier verläuft die Verfahrensgrenze in nördl. Richtung mit einem abgelenkten S-förmigen Bogen durch die Parz. 232 bis zum Ausgangspunkt Parz. 262 aus Flur 5.

2. Lage, Größe, jetzige Nutzung des Gebietes

Das Plangebiet liegt im Süden der Stadt Grevenbroich (Entfernung von der Stadtmitte ca. 6000 m) und im Osten des Stadtteiles Neurath (Entfernung ca. 1000 m). Die Entfernung von der Grenze des Plangebietes beträgt jeweils zum Rand des angegebenen Stadtteiles : Frimmersdorf ca. 2.600 m, Neuenhausen ca. 3.400 m, Südstadt ca. 4.200, Allrath ca. 4.200 m, Barrenstein ca. 4.500 m. Die Ortsteile Sinsteden und Vanikum der Gemeinde Rommerskirchen liegen zum Plangebiet in einer Entfernung von ca. 3.000 m, die Ortsmitte von Rommerskirchen ist vom Plangebiet etwa 5.000 m entfernt. Der Ortsteil Kaster der Gemeinde Bedburg hat vom Plangebiet eine Entfernung von 4.700 m.

Das Plangebiet grenzt im Norden, Osten und Süden an landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im Westen befindet sich im Anschluß ein Hügel, der um die Jahrhundertwende als AufschlieBungshalde des Tagebaues der ehemaligen Gewerkschaft Neurath aufgeschüttet worden ist. Die Anhebung von ca. 15 m Höhe über Kraftwerksniveau ist überwiegend mit hohen Bäumen bewachsen.

Sie gehört zum westlich an das Plangebiet angrenzenden Landschaftsschutzgebiet. Die Größe des Landschaftsschutzgebietes beträgt ca. 230.000 qm. Das Plangebiet erfaßt etwa 7.500 qm dieses Landschaftsschutzgebietes.

Im Süden des Plangebietes liegt die Landstraße 375 (Grevenbroich Rommerskirchen). Der Osten des Plangebietes wird durch die projektierte Kreisstraße 26 begrenzt. Auf dem Plangelände befindet sich bisher das braunkohlebetriebene Kraftwerk Neureth der Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerke AG (RWE), das in drei Kraftwerksblöcke von je 300 MW und 2 Blöcke von je 600 MW Leistung gegliedert ist, sowie alle zum Kraftwerksbetrieb erforderlichen sonstigen Nebenanlagen und eine Fläche für die Landwirtschaft.

3. Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie der Bauleitplanung

Der vorgesehene Bebauungsplan F 6 stimmt mit den Zielen der Raum-

ordnung und Landesplanung für das entsprechende Gebiet der Stadt Grevenbroich überein.

Der Bezirksplanungsrat hat dem Land empfohlen, für eine Kraftwerks-erweiterung den Standort Neurath in den Landesentwicklungsplan VI aufzunehmen. Dem entspricht der in der Aufstellung befindliche Flächennutzungsplan für das Gebiet der Stadt Grevenbroich.

Die Ausweisung des Plangebietes als Fläche für Versorgungsanlagen wird getragen durch das im Energiewirtschaftsgesetz festgelegte, überragende öffentliche Interesse an einer ausreichenden, sicheren und preisgünstigen Energieversorgung. Die Nutzung eines bereits vorhandenen Kraftwerksstandortes für weitere Blöcke ist bis zu einer bestimmten Grenze der Kapazität aus verschiedenen Gründen der Erschließung eines neuen Standortes vorzuziehen. Es können die vorhandenen Anlagen für Energiezufuhr, Stromableitung, Entsorgung etc. genutzt werden und die Landschaft beeinträchtigende betriebliche Anlagen und Infrastrukturmaßnahmen an einem zusätzlichen Standort vermieden werden. Das Kraftwerk Neurath kann, bedingt durch seine jetzige funktionale Anordnung, nur nach Westen hin erweitert werden.

4. Zwingende Gründe für die vorgezogene Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. F 6 im Sinne des § 8 Abs.2 Satz 3 Bundesbaugesetz

Zur Zeit verfügt die Stadt Grevenbroich infolge der kommunalen Neugliederung über keinen gültigen Flächennutzungsplan.

Der in Aufstellung befindliche Flächennutzungsplan der neuen Stadt Grevenbroich wird die gesamte Fläche des RWE-Kraftwerkes Neurath einschließlich der für den Zubau vorgesehenen Fläche gemäß § 5 Abs.2 Nr.4 BBauG als Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung (Kraftwerk) ausweisen.

Da das eingeleitete Verfahren für die Aufstellung des Flächennutzungsplanes bis zur Genehmigung nach § 6 BBauG noch einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen wird, der Zubau des Kraftwerkes Neurath aber wegen der Sicherstellung der erforderlichen Energieversorgung auf der Basis des Verbundnetzes für die Elektrizitätsversorgung

455

unabweisbar und uneufschiebbar ist, wird das Bebauungsplanverfahren auf der Rechtsgrundlage des § 8 Abs. 2 Satz 3 BBauG vor Inkrafttreten des neuen Flächennutzungsplanes durchgeführt.

5. Vorgesehene Baumaßnahmen

Nach Angaben des RWE sollen auf dem Gelände des bestehenden Kraftwerks Neurath zwei Kraftwerksblöcke von je 600 MW Leistung errichtet werden; das dafür erforderliche gewerbeaufsichtsrechtliche Genehmigungsverfahren läuft zur Zeit.

Die Aufstellungsplätze für die hinzuzubauenden Blöcke F und G liegen fest. Sie werden im Anschluß an die vorhandenen Kraftwerksblöcke nach Westen hin angeordnet. Dies entspricht der ursprünglichen Planung für das Kraftwerk, wonach die Anlieferung des Brennstoffes aus östlicher Richtung über den Grabenbunker und Bahnanschluß erfolgen soll. Die Anordnung des Kraftwerkes ist so getroffen, daß die elektrische Ableitung aus dem Gelände heraus nach Süden erfolgt und anschließend in nördlicher Richtung abknickt, die Trennung nach Westen zum Stadtteil Neurath hin durch die Halde gegeben ist, die nördliche Abgrenzung hinter den Kühltürmen durch einen Lärmschutzwall erfolgt und ostwärts Grabenbunker und Kläranlage angeordnet sind. Der Grabenbunker wird nach Osten hin erweitert. Die Blöcke F und G werden den beiden Nachbarblöcken D und E hinsichtlich der Abmessungen entsprechen. Die beiden Blöcke stellen als 6. und 7. Einheit den Abschluß des für 7 Blöcke geplanten Kraftwerkes dar. Im Zusammenhang mit der Erweiterung des Grabenbunkers wird die Kreisstraße 26 an den Ostrand des Planbereiches verlegt.

Zur Ermöglichung der vorgenannten Bauabsicht werden für das Plangebiet durch Festsetzung von Baugrenzen überbaubare Flächen ausgewiesen. An der Süd- und Ostseite der Planflächen wird als Abstand zwischen Fahrbahnrand und Baugrenze unter Ausnahme der vorhandenen Eisenanlagen das Maß von 20,00 m festgesetzt. Auf der Nordseite verläuft die Baugrenze deckungsgleich mit der Nordgrenze der Parzelle 112 ,

der Flur 3, der Ost- und Nordgrenze der Parzelle 6, ebenfalls Flur 3. Im Westteil der Planflächen wird die Baugrenze deckungsgleich mit dem inneren, nach Süden orientierten Böschungsfuß des vorhandenen Emissionsschutzwalles festgesetzt. Vom Westende des Walles an verläuft die Baugrenze in einem Abstand von 35.00 m parallel zur Plangebietsgrenze, und zwar auf einer Länge von etwa 300 m. Südlich des Lärmschutzwalles erhält die Baugrenze nach Westen hin eine Ausbuchtung, um den Bau einer Übergabestation mit zugehöriger Umschließung der Anlagen, die für den Betrieb des Aschetransportbandes unerlässlich sind, bewerkstelligen zu können.

Das gesamte Plangelände hat eine Fläche von 83,7 ha. Es wird als Flächen für Versorgungsanlagen mit der Festsetzung Elektrizitätswerk (Braunkohlenwärmekraftwerk) mit einer Grundflächenzahl von 0,8 und einer Baumassenzahl von 9,0 festgesetzt. Auf dem südlich der L 375 gelegenen Planbereich werden in erforderlichem Umfang teilweise überdachte Abstellplätze für den ruhenden Verkehr festgesetzt. Der im südlichen Plangebiet südlich der L 375 und östlich der für Gemeinschaftsstellplätze gelegene Bereich wird als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt. Dies ist erforderlich, um hochwertige Lössböden möglichst optimal zu erhalten.

Nach Angaben der Deutschen Bundespost verläuft über den Ostteil des Bebauungsplangelandes eine Richtfunktrasse. Aus diesem Grunde ist in dem erforderlichen Umfang ein entsprechender Flächenbereich auf 200 m Breite festgesetzt, in der die Bauhöhe auf maximal 193 über Normal Null beschränkt ist.

6. Bodenordnung, Eingrünung und Ersatzaufforstung

Ein Bodenordnungsverfahren ist nicht erforderlich.

Die Eingrünung des die Kraftwerksanlage abgrenzenden und bereits bestehenden Lärmschutzwalles ist zu erhalten und zu ergänzen. Zur Gewährleistung einer optimalen Eingrünung des Lärmschutzwalles worden textliche Festsetzungen aufgestellt.

Anstelle der von der Kraftwerkserweiterung in Anspruch genommenen

Landschaftsschutzfläche im Westen des Plangebietes soll das bestehende Landschaftsschutzgebiet im Nordwesten entsprechend erweitert werden, und zwar nördlich des vorgesehenen Aschefernbandes und westlich des Lärmschutzdammes. RWE stellt Ersatzflächen in hinreichendem Maße zur Verfügung. Eine Ersatzaufforstung wird erforderlichenfalls durchgeführt. Ein Antrag auf Entlassung der benötigten Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet wurde am 7.3.1978 gestellt. Das Verfahren ist derzeit noch nicht abgeschlossen.

7. Erschließung, Entwässerung und Beseitigung von Abfallstoffen

Für das Plangelände ergeben sich Zufahrtsmöglichkeiten sowohl auf dem Straßen- als auch auf dem Schienenweg. Die auf der Südseite des Plangeländes verlaufende L 375 und die Kreisstraße 26 im Osten des Geländes bieten Möglichkeiten für die Zufahrt zum Gelände. Für Gleistransporte führt von Osten aus der grubeneigenen Nord-Süd-Bahn heraus eine zweigleisige Bahnanlage in das Kraftwerksgelände hinein. Letztere dient auch dem Abtransport des Brennstoffes und z.Zt. dem Abtransport der Asche.

Die Wasserversorgung erfolgt für Brauchwasser über eine Rohrleitungsanlage aus der Wasseraufbereitungsanlage, die am Ufer der Erft in der Nähe des Kraftwerkes Frimmersdorf angeordnet ist. Trinkwasser wird aus dem öffentlichen Trinkwassernetz entnommen.

Für die Entwässerung der Betriebs- und Regenwässer dient eine Kläranlage, deren Ableitung über eine Vorflutleitung und ein entsprechendes Rückhaltebecken zur Erft erfolgt.

(Im Rahmen eines von der Rheinisch-Westfälische-Elektrizitätswerke AG Essen gem §§ 8 und 9 des Bundesimmissions-Schutzgesetzes beim Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Mönchengladbach gestellten Antrages hat das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Düsseldorf gegenüber dem Gewerbeaufsichtsamt bereits eine grundsätzlich positive Stellungnahme abgegeben.)

Die Fäkalabwässer werden z.Zt. in die Kläranlage Gustorf abgeleitet. In Grevenbroich wird derzeit eine Zentralkläranlage errichtet.

Nach Inbetriebnahme dieser Anlage ist beabsichtigt, die gesamten Fäkalabwässer des Kraftwerks dieser Anlage zuzuführen. Für die Bauzeit werden, falls noch erforderlich, die dort anfallenden Fäkalabwässer in eine werkseigene Kläranlage abgeleitet, die zu Baubeginn des Kraftwerkes fertig erstellt sein wird.

Die Asche wird auf dem Bahnwege abgefahren und in die Grube zurückgebracht, wo sie nach einem bergamtlich genehmigten Betriebsplan verkippt wird. Unabhängig davon läuft z.Zt. auf Betreiben des Bergamtes Köln ein Verfahren zur Errichtung einer Aschefernbandanlage, die die Kraftwerksasche auf das bereits in Betrieb befindliche Aschefernband vom Kraftwerk Frimmersdorf zum Tagebau Frimmersdorf-Süd aufgibt.

8. Balance des Umweltschutzes

Für den Immissionsschutz sind die Bestimmungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) maßgebend. Das Gewerbeaufsichtsamt Mönchengladbach führt z.Zt. das nach diesem Gesetz vorgeschriebene förmliche Genehmigungsverfahren für die beiden geplanten Kraftwerksblöcke durch. Prüfungsgegenstand in diesem Verfahren sind insbesondere die Voraussetzungen des § 5 BImSchG, wonach genehmigungsbedürftige Anlagen so errichtet und betrieben werden müssen, daß

- 1) schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- 2) Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung und
- 3) die beim Betrieb der Anlagen entstehenden Reststoffe ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder, soweit dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, als Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden.

- Die Gewerbeaufsicht prüft im einzelnen, ob insbesondere die in Ergänzung des BImSchG erlassenen Bestimmungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) und der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm), die Immissions- und Emissionswerte festlegen, eingehalten sind bzw. welche Auflagen dem Anlagenbetreiber auferlegt werden müssen, um diesen Bestimmungen Genüge zu tun.

Die bislang durchgeführten Ermittlungen haben ergeben, daß dem Vollzug des Bebauungsplanes durch Errichtung von zwei weiteren Blöcken Belange des Umweltschutzes voraussichtlich nicht entgegenstehen werden. Im Auftrage des Gewerbeaufsichtsamtes Mönchengladbach hat der TÜV Rheinland ein Immissionsgutachten über die Vorbelastung, Zusatzbelastung und Gesamtbelastung bezüglich Schwefeldioxyd, Fluor und Staubimmissionen im Einwirkungsbereich des Kraftwerkes Neurath-einschließlich der beiden neuen Blöcke- erstattet. Danach unterschreitet die durch Immissionsmessungen ermittelte Grundbelastung die Immissionswerte nach der TA-Luft zum Teil erheblich. Die durch die geplanten Blöcke verursachte-relativ geringe Zusatzbelastung führt voraussichtlich bei keinem der Schadstoffe zu einer Überschreitung der Immissionswerte.

Die Gewerbeaufsicht wird im Verlaufe des weiteren Genehmigungsverfahrens eine Entscheidung darüber zu fällen haben, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem §§ 5, 6 BImSchG vorliegen oder nicht. Sollte sie dies verneinen, so würde der beabsichtigte Kraftwerkszubau nicht erfolgen. Einzelheiten der Zulässigkeitsprüfung der Anlagenerrichtung können und müssen dem Genehmigungsverfahren überlassen bleiben.

Um das mit der Bauleitplanung anzustrebende Ziel einer Trennung von Industriebereichen und Wohnbebauung zu erreichen, muß für die Einhaltung von ausreichenden Schutzabständen gesorgt werden. Eine Maßgabe dafür enthält der Runderlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales -III B 1/8804.25- vom 25.7.1974, geändert durch Runderlaß vom 2.11.1977. In der im Anhang beigegeführten Abstandsliste ist für Kohlekraftwerke ein Abstand von 1000 m zur Wohnbebauung vorgesehen. Die im Runderlaß angegebenen Abstände können aufgrund von Prüfungen durch Einzelgutachten unterschritten werden,

wenn sichergestellt ist, daß Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Bewohner der benachbarten Wohngebiete vermieden werden. Das Plangebiet unterschreitet teilweise den grundsätzlich einzuhaltenden Abstand von 1000 m, gerechnet vom äußersten westlichen Teil bis zur nächsten Wohnbebauung. Damit ist eine Einzelbetrachtung des Schutzes der anliegenden Wohnbevölkerung notwendig.

Die Einhaltung von Schutzabständen zwischen Wohnbebauung und Industriegebieten spielt vorliegend primär im Hinblick auf die Geräuschemissionen eine Rolle. Die Emissionen an gas- und staubförmigen Stoffen werden über hohe Schornsteine verdünnt und auf einen Einwirkungsbereich von vielen Kilometern Ausdehnung verteilt. Des Immissionsmaximum dieser Stoffe liegt nicht in unmittelbarer Nachbarschaft zum Kraftwerk. Anders liegt es bei den vom Kraftwerk ausgehenden Geräuschen. Diese sind jedoch relativ gering. Die Immissionspegel an verschiedenen Meßpunkten im Westen und Süden des Kraftwerks (Wohngebiet: "Am Heiligenhäuschen", Falkenstraße) und am Gut Ingenfeld waren Gegenstand von gutachtlichen Stellungnahmen des TÜV. Es ist Sache des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG festzustellen, welche Lärmschutzaufgaben dem Anlagenbetreiber im Hinblick auf die einzelnen Wohngebiete unterschiedlichen Charakters auferlegt werden müssen.

Die Entfernung vom Block A zum Gut Ingenfeld (Aufpunkt E) beträgt ca. 1200 m und wird sich durch den Kraftwerksbau nicht verändern. Zwischen Block E und den Aufpunkten B und G (West- und Ostgrenze des Wohngebietes "Am Heiligenhäuschen") liegen ca. 1200 bzw. ca. 1050 m. Die beiden neuen Blöcke werden um jeweils ca. 70 m näher an diese Wohnsiedlung heranrücken, so daß insoweit ein Schutzabstand von etwas über bzw. unter ca. 1000 m besteht. Südöstlich des genannten Wohngebietes liegen allerdings einige Wohnhäuser näher zum Kraftwerk entlang der L 375. Diese Gebäude werden durch die oben beschriebene mit Bäumen bestandene Halde abgeschirmt. Für die Beurteilung der vom Kraftwerk jetzt und nach dem Zubau ausgehenden Geräuschemissionen wurde vom Gewerbeaufsichtsamt hinsichtlich der Wohnbebauung in Richtung Westen der Aufpunkt B, später der Aufpunkt G festgelegt. Die näher zum Kraftwerk liegenden Wohngebäude wurden deshalb nicht in Bezug genommen, weil der Schall sich nur in Richtung auf das Wohngebiet "Am Heiligenhäuschen"

ungehindert ausbreiten kann. Die weiter südlich liegenden Häuser werden durch die Halde abgeschirmt. Die Geräuschmissionen an den Meßpunkten B bzw. G sind höher als bei den näher liegenden Wohngebäuden, so daß der Schutz der dort wohnenden Menschen ebenso sichergestellt ist. An dem ca. 1200 (bzw. 1050) m vom vorhandenen Kraftwerk entfernt liegenden Aufpunkt B bzw. G sind nach dem TÜV-Gutachten 37 bzw. 38 db (A) als Beurteilungspegel nach der TA-Lärm und 40 bzw. 41 db (A) als Mitwind-Mittelungspegel -bezogen nur auf das Kraftwerk Neurath (Blöcke A bis E)- festgestellt worden. Die Geräuscheinwirkungen, die von dem Kraftwerk nach dem Zubau ausgehen werden, stehen noch nicht fest. Die diesbezüglichen Auflagen der Gewerbeaufsicht werden die vom Kraftwerksbetreiber vorzunehmenden Lärmdämmmaßnahmen bestimmen. Nach dem jetzigen Kenntnisstand wird voraussichtlich keinerlei wahrnehmbare Zunahme von Geräuschmissionen durch das Kraftwerk Neurath im Endausbau eintreten. Bei dem Bau der zwei neuen Blöcke (Kesselhäuser, Kühltürme, Transformatoren) wird der Stand der Technik beim Lärmschutz einzuhalten sein. Sie werden voraussichtlich weniger Geräusche emittieren als vergleichbare vorhandene Blöcke.

auch
Zu beachten sind die Hintergrundgeräusche im Bereich des Plangebietes, die durch die umliegende Industrie und die L 375 bestimmt werden. Diese überdecken im allgemeinen -abhängig von den jeweiligen meteorologischen Verhältnissen- die vom Kraftwerk Neurath ausgehenden Geräusche, so daß sie nicht hörbar sind.

Zu berücksichtigen sind nicht zuletzt auch die vorherrschenden Windrichtungen aus Südwest, die die vom Kraftwerk ausgehenden Geräusche nach Nordost auf unbesiedeltes Gebiet von den westlich gelegenen Wohnbereichen wegleiten. Lediglich bei der relativ selten vorkommenden Windrichtung aus Osten werden die Geräusche im Stadtteil Neurath -geringfügig- hörbar. In Anbetracht dieser Situation erscheinen passive Schutzmaßnahmen für die angrenzende Wohnbevölkerung, was das Kraftwerk anbetrifft, voraussichtlich nicht notwendig.

9. Abwägung der öffentlichen und privaten Belange (§ 1 Abs.7 BBauG).

Die Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen gegeneinander und untereinander ergibt folgendes:

- a) Der Gesundheitsschutz der Bevölkerung im Einwirkungsbereich der Anlage nach dem Zubau der beiden neuen Blöcke sind sichergestellt durch die im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG einzuhaltenden Bestimmungen, insbesondere die im Rahmen der §§ 5, 6 BImSchG Anwendung findenden Immissionswerte der TA-Luft. Zu deren Inhalt und Bedeutung hat sich kürzlich (Urteil vom 17.2.1978) das Bundesverwaltungsgericht grundsätzlich geäußert. Die Immissionswerte sind "Höchstwerte" für noch zulässige Umwelteinwirkungen (S.22). Ihnen liegt der letzte Stand der medizinisch-biologischen Erkenntnisse zugrunde. Die geltende TA-Luft enthält hinsichtlich der Komponenten Schwefeldioxyd und Staubbiederschlag erheblich niedrigere Werte gegenüber der TA-Luft vom 8. September 1964. Ebenso wie die Übergangsweise geltenden Werte gem. § 67 Abs.5 BImSchG beruht die schrittweise Verschärfung der Werte auf einer Abwägung widerstreitender öffentlicher Belange, die einerseits dem berechtigten Interesse an der Verbesserung der Luftverhältnisse Rechnung tragen, andererseits aber unerwünschte Folgen der Verschärfung der Genehmigungsvoraussetzungen vermeiden will (S.28).
- b) Die von dem Kraftwerk nach dem Zubau voraussichtlich ausgehenden Geräuschimmissionen halten sich im Rahmen des Zumutbaren und überschreiten die Grenze einer erheblichen Belästigung nicht (s.o.Ziff.8).
- c) Die Verschattung der landwirtschaftlichen Flächen durch die Dampfbildung der Kühltürme wird auch durch den Kraftwerkszubau, wie ein agrarmeteorologisches Gutachten des Deutschen Wetterdienstes belegt, nicht zu unzumutbaren Verhältnissen führen.

Zwar wird die Lichtintensität zeitweise auf eng begrenzter Fläche vermindert, die Stoffproduktion aber dadurch nicht nennenswert in Mitleidenschaft gezogen. Die geringen Änderungen von Temperatur und relativ wie auch absoluter Feuchtigkeit der Luft lassen weder eine ins Gewicht fallende Zunahme von Pilzkrankheiten erwarten, noch wird der Wassergehalt der Getreideähren zur Zeit der Ernte nachweisbar beeinflusst. Die in besonderen Fällen auftretenden Niederschlagsvermehrungen stören weder durch ihre Häufigkeit noch durch ihre Ergiebigkeit die Feldarbeiten.

- d) Die Nutzung eines bereits vorhandenen Kraftwerksstandortes für weitere Blöcke ist bis zu einer bestimmten Grenze der Kapazität der Erschließung eines neuen Standortes vorzuziehen, insbesondere weil die vorhandenen Anlagen für Energiezufuhr, Stromableitung und Entsorgung genutzt werden können. Es liegt im öffentlichen Interesse, die Landschaft von zusätzlichen betrieblichen Anlagen und Infrastrukturmaßnahmen freizuhalten (s.o.Ziff.3).
- e) Die Ausweisung des Plangebietes als Fläche für Versorgungsanlagen ist aus Gründen des Gemeinwohls notwendig zur Sicherstellung der Energieversorgung in der Bundesrepublik Deutschland. Das RWE verfolgt mit dem Kraftwerkszubau das Ziel, einen Ausgleich herzustellen für solche Braunkohlekraftwerke, die durch ihr Alter in der Leistung zurückgesetzt oder stillgelegt und abgebrochen werden müssen. Es ist keine Steigerung der Stromerzeugung aus Braunkohle vorgesehen. Die beiden neuen Anlagen stellen vielmehr reine Ersatzblöcke dar. Dabei ist es erforderlich, daß zunächst die Ersatzleistung dem Netz sicher zur Verfügung steht, bevor über die Altanlage entschieden werden kann. Der Ersatz alter Kraftwerksblöcke durch neue liegt vor allem deshalb im öffentlichen Interesse, weil die neuen Anlagen aufgrund des fortschreitenden Standes der Technik umweltfreundlicher sind als die alten. Neue Kohlekraftwerke nutzen wegen ihres besseren Wirkungsgrades die eingesetzte Energie auch wesentlich besser aus. Sie sind wirtschaftlicher und werden der Verpflichtung nach dem Energiewirtschaftsgesetz gerecht, eine preisgünstige

Stromversorgung sicherzustellen.

- f) Der Kraftwerkszubau wird getragen von dem Energieprogramm der Bundesregierung in seiner 2. Fortschreibung, wonach die deutsche Stein- und Braunkohle vorrangig genutzt werden soll. Nur diese beiden Energieträger stehen aus eigener Förderung in ausreichender Menge zur Verfügung.
- g) Der Kraftwerkszubau liegt weiterhin deshalb im öffentlichen Interesse, weil dadurch ca. 200 neue Dauerarbeitsplätze und für die auf vier Jahre veranschlagte Bauzeit weitere 1500 Arbeitsplätze geschaffen werden. Zudem wirkt sich der Kraftwerkszubau durch höheres Steueraufkommen unmittelbar positiv auf die Finanzlage der Stadt Grevenbroich aus, was letztlich jedem Bürger der Stadt zugute kommen wird.
- h) Durch den geplanten Kraftwerksneubau werden die bereits vorhandenen Immissionen, denen die Bevölkerung ausgesetzt ist, nur in relativ geringem Umfang erhöht, bzw. sie werden, was die Geräuschemissionen anbetrifft, zumindest gleich bleiben.

Insgesamt folgt aus den oben hervorgehobenen Gesichtspunkten, daß die Abwägung zugunsten der Planung und ihres Vollzuges durch den Kraftwerksbau ausfallen muß und daß das Interesse der Bevölkerung an einer unveränderten Situation unterzuordnen ist.

10. Kosten

- 10.1 Für die Entwässerung des Plangebietes entstehen für die Stadt keine Kosten, weil die anfallenden Fäkalabwässer dem bestehenden Entwässerungsnetz zugeführt werden.
- 10.2 Neben der Verlegung der K 26 werden weitere Straßenbaumaßnahmen nicht erforderlich. Für die Verlegung der K 25 entstehen der Stadt keine Kosten. Wegen der Kostentragung werden zwischen der Firma Rheinbraun und dem Kreis Neuen

Vereinbarungen getroffen.

- 10.3 Für die Schaffung von neuen Landschaftsschutzgebieten werden der Stadt keine Kosten entstehen. Die Rheinische Braunkohlenwerke AG. haben gegenüber der Unteren Forstbehörde (Forstamt Mönchengladbach der Landwirtschaftskammer Rheinland) eine bisher forstlich genutzte Fläche von ca. 1,6 ha als Ersatzaufforstung kostenfrei angeboten. - Das Eingrünungsgebot verursacht für die Stadt ebenfalls keine Aufwendungen, da diese Maßnahme für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Kraftwerksgrundstückes einschließlich seiner Nebenanlagen erforderlich ist (vgl. § 43 BBauG).

Grevenbroich, den 01. März 1979

gez. Dr. Wattler
Bürgermeister

gez. Archimowitz
Ratsherr

Die Übereinstimmung dieser Fotokopie / Blatt 1-15
~~Abschrift~~ mit dem hier vorgelegten Original

wird hiermit bescheinigt. 9. MAI 1979

STADT GREVENBROICH

Der Stadtdirektor
Im Auftrage



Archimowitz
Stadtdirektor